

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Volkartstraße zwischen Nymphenburger Straße und Frundsbergstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03232 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg am 24.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00623

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03232

Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 21.07.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg hat am 24.11.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03232 beschlossen.

Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens wird in der Bürgerversammlungsempfehlung gefordert, verkehrsberuhigenden Maßnahme wie beispielsweise die Schaffung einer Einbahnstraße in der Volkartstraße zwischen Nymphenburger Straße und Frundsbergstraße zu prüfen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Mobilitätsreferat hat sich in den vergangenen Jahren bereits intensiv mit der Volkartstraße auseinandergesetzt und die Prüfergebnisse im Antwortschreiben vom 06.06.2025 zum BA-Antrag 20-26 / B 04608 aufgeführt (<https://risi.muenchen.de/risi/antrag/detail/7386775>). Grundsätzlich dürfen die Straßenverkehrsbehörden Beschränkungen und Verbote für den fließenden Verkehr, wie z.B. Einbahnregelungen, nur anordnen, wenn eine erhebliche Gefahrenlage besteht. Die Gefahrenlage kann z.B. in einer gefahrenträchtigen Streckenführung, Straßenschäden oder in einer erhöhten Unfallstatistik begründet sein. Ein weiterer Grund, der die Straßenverkehrsbehörde veranlassen könnte, eine Einbahnregelung anzuordnen, wäre, wenn in einer Straße eine überdurchschnittliche Verkehrsbelastung

nachweisbar ist, die in der Spitzenstunde weit über der Verkehrsstärke liegt, die die Straße gemäß den 'Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen' (RASt 06) aufzunehmen hat. Beide Bedingungen sind in der Volkartstraße nicht erfüllt. Die Einführung einer Einbahnstraße in der Volkartstraße ist daher aus verkehrsrechtlichen Gründen leider nicht möglich. Die detaillierte Begründung kann im genannten Antwortschreiben nachgelesen werden.

Die Volkartstraße hat im Abschnitt zwischen Frundsbergstraße und Nymphenburger Straße insgesamt eine Fahrbahnbreite von 8,00 m. Aufgrund des beidseitigen Parkens am Fahrbahnrand (2 x 2,00 m Raumbedarf) liegt eine tatsächliche „befahrbare“ Breite von 4,00 m vor. Aus diesem Grunde ist ein Gegenverkehr nur an Ausweichstellen (in der Regel Grundstückszufahrten, Kreuzungen, Einmündungen) möglich. Dieser Umstand sowie der aktuelle Fahrbahnbelag (Kopfsteinpflaster) haben bereits eine verkehrsberuhigende Wirkung. Eine Einbahnstraße würde stattdessen zu mehr Verkehrsfluss, aber auch zu Verkehrsverlagerung in Nachbarstraßen und zu höheren Fahrgeschwindigkeiten führen.

Um das Ausweichen bei entgegenkommenden Fahrzeugen zu vereinfachen und Situationen mit starkem Rückstau zu verringern, wird das Mobilitätsreferat zwei Haltverbote von je einer Pkw-Länge vor den Hausnummern 18 und 23 in Verlängerung der Grundstückszufahrten einrichten. Der BA09 wird hierzu im Rahmen der standardmäßigen Anhörung beteiligt.

Wir werden die Situation in der Volkartstraße nach dieser Änderung weiter beobachten und bitten auch den BA09 um Rückmeldung, ob die Haltverbote bereits zu einer Verbesserung führen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03232 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 24.11.2025 kann zum Teil entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Veronika Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Einführung von weiteren verkehrsberuhigenden Maßnahmen wie die Einführung einer Einbahnstraße kann in der Volkartstraße nicht umgesetzt werden. Zur Verbesserung der Ausweichmöglichkeiten richtet das Mobilitätsreferat zwei Haltverbote vor den Hausnummern 18 und 23 ein.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03232 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 24.11.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Leonie Lobinger

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.141

zur weiteren Veranlassung